

AMTS- BLATT

Inhaltsangabe

der Stadt
Erfstadt
Nr. 33
31. Jahrgang
vom 17.11.2017

**99/17 Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 164,
Kehler Weg, Erweiterung Getreidelager RaiBa**

-61-

Jetzt auch im Internet!!!
www.erftstadt.de

Bürgermeister
der Stadt Erfstadt,
Postfach 2565,
50359 Erfstadt.

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
oder kostenlos als
Newsletter unter
www.erftstadt.de
abonniert werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,
Holzdamm 10

VHS. Liblar
Carl-Schurz-Str. 23

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei,
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-203
Das Amtsblatt kann im
Internet unter
www.erftstadt.de eingesehen
werden.

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 99/17

Hinweis zur nachfolgenden Bekanntmachung:

Im amtlichen Mitteilungsblattes der Stadt Erftstadt, Nr. 15, 28 Jahrgang vom 15.07.2014 wurde der Beschluss des Rates der Stadt Erftstadt vom 08.04.2014 über den Bebauungsplan Nr. 164, Erftstadt-Gymnich, Kehler Weg, Erweiterung Getreidelager RaiBa als Satzung bekanntgemacht. Das OVG Münster hat mit Urteilen vom 11.10.2017 den Bebauungsplan für unwirksam erklärt, weil im damaligen Bekanntmachungstext weder katastermäßige noch zeichnerische Angaben der außerhalb des Plangebietes liegenden Ausgleichsflächen gem. Naturschutzrecht enthalten waren.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 164, E. – Gymnich, Kehler Weg, Erweiterung Getreidelager RaiBa gem. § 10Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. IV BauGB rückwirkend zum 15.07.2017 in Kraft.

Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 164, E.-Gymnich, Kehler Weg, Erweiterung Getreidelager RaiBa

Das Plangebiet und die Fläche der externen Ausgleichsflächen gem. Naturschutzrecht (Ökokontofläche „Friesheimer Busch Nordost“ -Gemarkung Friesheim, Flur 10, Flurstück: 124 tlw.-) sind aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 08.04.2014 den Bebauungsplan Nr. 164, Erftstadt-Gymnich, Kehler Weg, Erweiterung Getreidelager RaiBa als Satzung beschlossen. Nachdem das OVG Münster mit Urteilen vom 11.10.2017 diesen für unwirksam erklärt hat, wurde das ergänzende Verfahren nach § 214 IV BauGB durchgeführt. Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgt hiermit rückwirkend zum 15.07.2014.

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung sowie § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 255) in der zuletzt gültigen Fassung und i.V.m. §§ 7 und 41 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zuletzt gültigen Fassung, wird der Entwurf des Bebauungsplanes 164, E.-Gymnich, Kehler Weg, Erweiterung Getreidelager RaiBa, als Bebauungsplan Nr. 164, E.-Gymnich, Kehler Weg, Erweiterung Getreidelager RaiBa, nebst Begründung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 164, E.-Gymnich, Kehler Weg, Erweiterung Getreidelager RaiBa, rechtskräftig.

Der Bebauungsplan Nr. 164, E.-Gymnich, Kehler Weg, Erweiterung Getreidelager RaiBa, liegt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung nebst Begründung und der „Zusammenfassenden Erklärung“, im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdam 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten

Montag und Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montagnachmittag	von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstagnachmittag	von 14.00 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Die Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Stadt Erftstadt unter folgendem Link:

<http://www.o-sp.de/erftstadt/plan/rechtskraft.php>

eingesehen werden.

H i n w e i s e:

I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

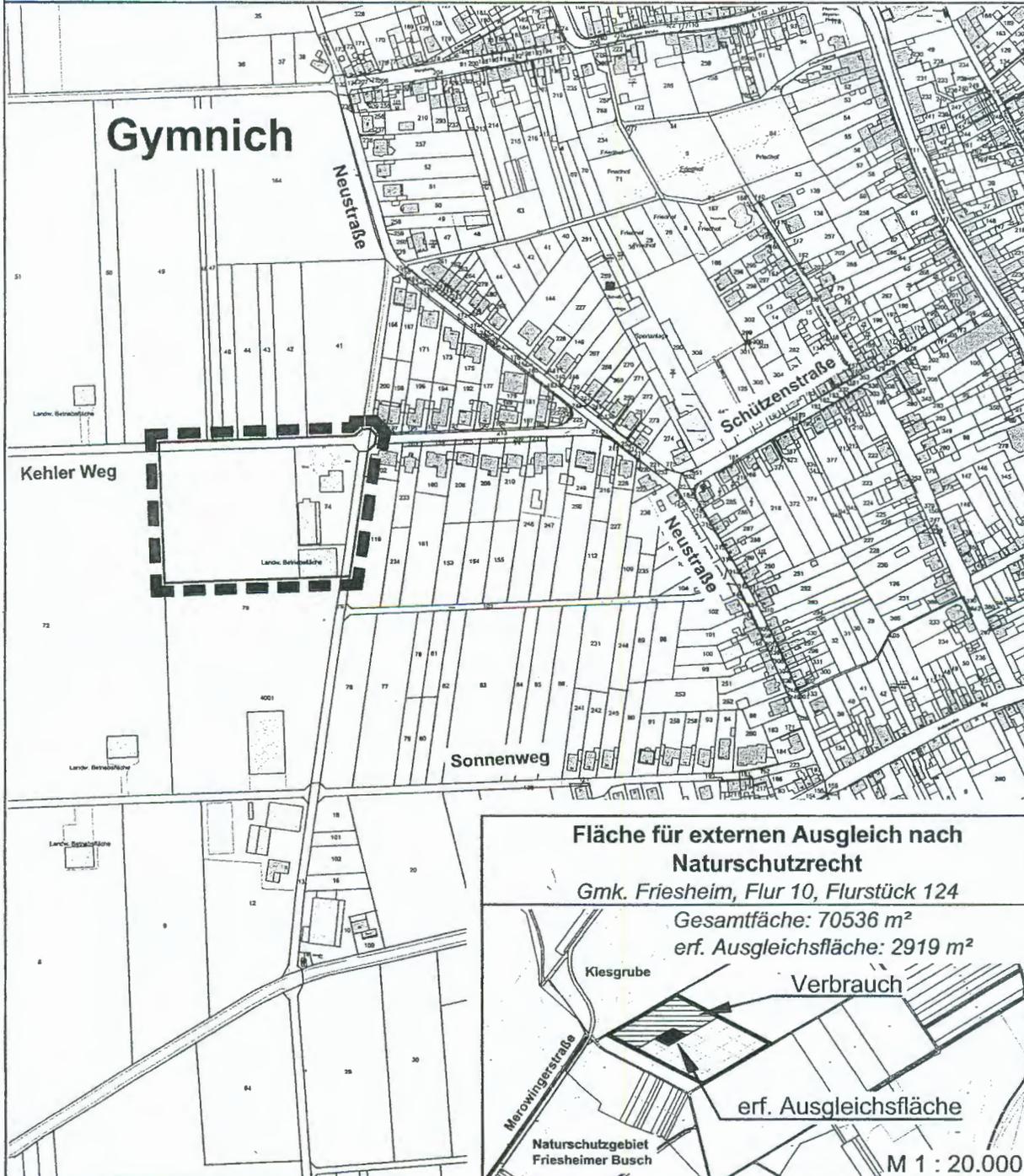
Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung (oder der Flächennutzungsplan) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erfstadt, den 16. 11. 2017


(Ermer)
Bürgermeister

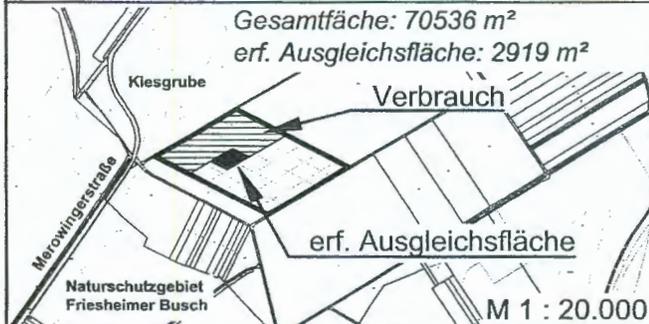


**Fläche für externen Ausgleich nach
Naturschutzrecht**

Gmk. Friesheim, Flur 10, Flurstück 124

Gesamtfläche: 70536 m²

erf. Ausgleichsfläche: 2919 m²



ANLAGEPLAN

Bebauungsplan Nr. 164, Ertstadt-Gymnich, Kehler Weg (Erweiterung Getreidelager RaiBa)

Stadt Ertstadt, Umwelt- und Planungsamt

Ertstadt, im Oktober 2017

Liegenschaftskataster:

Datenlizenz Deutschland - Land NRW / Rhein-Erft-Kreis (10/2017) -
Version 2.0; (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab: 1 : 5.000